

Satzung
KK Schützenverein Enzberg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen " KK Schützenverein Enzberg ". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Enzberg. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege und die Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen für die Mitglieder.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entfällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeindeverwaltung Enzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die entgeltliche Aufnahme entscheidet der Ausschuß.
3. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keinen Beitrag.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

Ausnahmen werden durch Ausschußbeschlüsse von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt, durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5 Abs.4). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß entgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

Sie haben die Mitgliedskarte anzugeben.

§ 7

Beiträge der Mitglieder:

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

§ 8

Leitung und Verwaltung:

1. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Ausschuß besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und 4 Beisitzern.
3. Der Ausschuß wird von der Hauptversammlung auf je 2 Jahre gewählt.
4. Der Ausschuß unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Ausschußsitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 9

Kassenprüfer:

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11

Der Vorsitzende beruft alljährlich spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte enthalten:

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltvorschlages
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitglieds
 - f) Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht sind.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Die Versammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu Unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 2/3 stimmberechtigter Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Hauptversammlung.

§ 13

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
2. Ausschluß eines Mitglieds
3. Auflösung bzw. uVerschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Enzberg, den 5. Juli 1955